



Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

HANDREICHUNG

zum

**Wählergruppentransparenzgesetz
(WähIGTranspG)**

zum

Rechnungsjahr 2023

Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung	2
I.1	Zielsetzung des WählGTranspG	2
I.2	Pflicht zur Rechenschaftslegung	2
I.3	Neuerungen zum Rechnungsjahr 2023	3
II	Bestandteile des Rechenschaftsberichtes	3
II.1	Einnahme-/ Ausgaberechnung	4
II.2	Vermögen	4
II.2.1	Vermögensübersicht	4
II.2.2	Vermögensbilanz	5
II.3	Erläuterungsteil	5
II.4	Zuwendungsübersicht	6
III	Erstellung des Rechenschaftsberichtes	6
IV	Vorlage der Rechenschaftsberichte	7
IV.1	Form der Einreichung	7
IV.2	Fristen	7
IV.3	Bestätigung durch den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen	7
IV.4	Veröffentlichungen	8
IV.5	Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht und Rechtsfolgen	8
V	Kontakt	9
VI	Internetseite	9
VII	Anlagen	9
VIII	Abkürzungsverzeichnis	10
IX	Anhang Erläuterungen zum Rechnungsjahr 2023	11

I Einleitung

I.1 Zielsetzung des WählergruppentranspG

Das Wählergruppentransparenzgesetz (WählergruppentranspG) vom 15.04.2022 soll der Bedeutung von Wählergruppen bezüglich der demokratischen Willensbildung insbesondere auf kommunaler Ebene gerecht werden und die Chancengleichheit zwischen politischen Parteien und Wählergruppen sicherstellen. Gleichzeitig soll es den Bürgerinnen und Bürgern eine fundierte Abstimmungs- und Wahlentscheidung zu künftigen Kommunalwahlen ermöglichen¹.

I.2 Pflicht zur Rechenschaftslegung

Das Wählergruppentransparenzgesetz richtet sich an alle kommunalen Wählergruppen, die in den gewählten Vertretungen nach § 1 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG; Rat in den Gemeinden, Kreistag in den Kreisen, Bezirksvertretungen und in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr) eine Fraktion oder Gruppe stellen.

***Hinweis:** Für Wählergruppen, die aktuell keiner Fraktion oder Gruppe angehören, besteht keine jährliche Rechenschaftspflicht. Hier gilt aber § 15a Abs 3 und 4 KWahlG. Dort wird geregelt, welche Unterlagen/Erklärungen bei Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter vorzulegen sind.*

Sind Mitglieder verschiedener Wählergruppen Teil einer Fraktion oder Gruppe, so trifft die Rechenschaftspflicht jede einzelne Wählergruppe. Die Pflicht zur jährlichen Rechenschaftslegung gilt unabhängig von der Höhe der Einnahmen oder des Vermögens. Die Höhe der Einnahmen und des Vermögens bilden die Grundlagen für den jeweiligen Umfang des Rechenschaftsberichtes (s. Ziffer II) sowie einen etwaigen Prüfungsvorbehalt durch einen bezeichneten Berufsträger (s. Ziffer III). Die Landtagsverwaltung unterscheidet hierbei zwischen drei verschiedenen Fallgruppen:

Fallgruppe A	Der Fallgruppe A werden Wählergruppen zugeordnet, deren Einnahmen im Rechnungsjahr nicht mehr als EUR 10.000 betragen oder deren Vermögen zum 31.12. des jeweiligen Rechnungsjahres nicht mehr als EUR 10.000 beträgt. Diese Wählergruppen sind berechtigt, einen ungeprüften Rechenschaftsbericht vorzulegen, § 3 Abs. 1 Satz 2 WählergruppentranspG.
Fallgruppe B	Der Fallgruppe B werden die Wählergruppen zugeordnet, deren Einnahmen im Rechnungsjahr mehr als EUR 10.000 betragen oder deren Vermögen zum 31.12. des Rechnungsjahres mehr als EUR 10.000 beträgt. Im Gegensatz zur Fallgruppe A sind die der Fallgruppe B zuzuordnenden Wählergruppen verpflichtet, einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, der von einem der im Gesetz genannten Berufsträger (Wirtschaftsprüfer/-in, Steuerberater/in oder vereidigte(r) Buchprüfer/-in) zuvor geprüft und mit einem Bestätigungsvermerk gemäß § 3 Abs. 2 WählergruppentranspG versehen worden ist.

¹ Landtagsdrucksache 17/16789 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen).

Fallgruppe C	Der Fallgruppe C werden die Wählergruppen zugeordnet, die jährlich über Einnahmen von mehr als EUR 25.000 und/oder ein Vermögen von mehr als EUR 50.000 verfügen. Die dieser Fallgruppe zuzuordnenden Wählergruppen müssen neben dem einzureichenden Rechenschaftsbericht auch eine Vermögensbilanz und einen Erläuterungsteil vorlegen, § 2 Abs. 3 Wählergruppentransparenzgesetz.
------------------------	---

Hinweis: Die vorbeschriebene Fallgruppen-Zuordnung ist auch als Schaubild in der beigefügten Anlage 1 dargestellt.

I.3 Neuerungen zum Rechnungsjahr 2023

Im Vergleich zum Rechenschaftsbericht 2022 ergeben sich für den Rechenschaftsbericht 2023 grundlegende Änderungen.

Die Veränderungen sollen dazu beitragen, die Darstellung im Rechenschaftsbericht übersichtlicher zu gestalten und dabei den Transparenzgedanken des Wählergruppentransparenzgesetzes nicht aus dem Blick zu verlieren.

Die Prüfung der Rechenschaftsberichte 2022 hat dabei ergeben, dass die Unterteilung auf Einnahmenseite zwischen Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen nicht zielführend ist, da hiermit kein erhöhter Erkenntnisgewinn verbunden ist.

Fortan werden in Anlehnung an das Parteiengesetz Mitgliedsbeiträge, Spenden und Mandatsträgerbeiträge zusammengefasst. Soweit § 2 Abs. 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz auf § 25 Abs. 3 Parteiengesetz (PartG) verweist, wird klarstellend darauf hingewiesen, dass alle rechenschaftspflichtigen Wählergruppen bei der konsolidierten Darstellung ihrer Einnahmen im Blick haben müssen, ob die Zuwendungen (Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge) im Einzelfall die Grenze von EUR 10.000 übersteigen. In diesem Fall ist der Name des/der Zuwendenden anzugeben (Hinweis auf Ziffer II.4).

Die Vorlage des Rechenschaftsberichts 2023 erfolgt im Internet über die Verwendung eines Online-Formulars. Das Erfordernis, wie beim Rechnungsjahr 2022 einen Formularsatz auf elektronischem (E-Mail) oder postalischem (Papierausdruck) Weg zu übersenden, entfällt somit (Hinweis auf Ziffer IV).

Hinweis: Auf der Internetseite zum Wählergruppentransparenzgesetz finden sich Ausführungen und Fundstellen zu den rechtlichen Grundlagen, aktuelle Informationen sowie Regelungen zur Erstellung und Einreichung der Rechenschaftsberichte. Erreichbar ist die Seite über <https://lt.nrw/wgtg>.

II Bestandteile des Rechenschaftsberichtes

Die inhaltlichen Anforderungen an einen Rechenschaftsbericht ergeben sich aus § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Wählergruppentransparenzgesetz. Der Rechenschaftsbericht gibt Auskunft über die Herkunft (Einnahmen) und die Verwendung (Ausgaben) der Mittel sowie über das Vermögen einer Wählergruppe im Laufe bzw. zum Ende eines Rechnungsjahres. Ein Rechenschaftsbericht besteht damit immer aus einer Einnahme-/ Ausgaberechnung (s. Ziffer II.1) und einer Vermögensübersicht (s. Ziffer II.2.1).

Übersteigen die Einnahmen oder das Vermögen die im Gesetz aufgeführten Wertgrenzen, kommen weitere verpflichtende Bestandteile hinzu (s. Ziffer II.2.2 und Ziffer II.3).

Ein entsprechendes Prüfschema ist dem Schaubild in der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 WahlGTranspG festlegen, wie Einnahmen und Ausgaben im Rechenschaftsbericht darzustellen sind. Diese Handreichung inklusive der Anlagen und des Anhangs, insbesondere das Online-Formular, sind als Festlegung in diesem Sinne zu verstehen.

Aus § 2 Abs. 1 Satz 1 WahlGTranspG in Verbindung mit § 259 Abs. 1 BGB folgt, dass die zur Rechenschaft verpflichteten Wählergruppen grundsätzlich auch gehalten sind, die gebuchten Einnahmen und Ausgaben im Einzelfall zu belegen.

Aus Gründen der Praktikabilität sind in einem ersten Schritt nur die Rechenschaftsberichte einzureichen. Sollte die Prüfung des jeweiligen Rechenschaftsberichts dies erforderlich machen, behält sich die Landtagsverwaltung das Recht vor, bei Bedarf Belege nachzufordern. Die Anforderung von Belegen kann auch im Rahmen einer einzelfallunabhängigen Stichprobenkontrolle erfolgen.

II.1 Einnahme-/ Ausgaberechnung

Die Einnahmen und Ausgaben der Wählergruppe sind aus Gründen der Vergleichbarkeit (§ 4 Abs. 4 WahlGTranspG) eindeutigen Kategorien zuzuordnen.

Eine Übersicht mit Erläuterungen und Beispielen findet sich im Anhang (Ziffer IX)

II.2 Vermögen

Die im Rechenschaftsbericht vorgesehenen Angaben zur Darstellung des Vermögens sind aus Gründen der Vergleichbarkeit (§ 4 Abs. 4 WahlGTranspG) für die Wählergruppen aller Fallgruppen im Online-Formular gleich gefasst.

Die Ermittlung der Angaben hat unterschiedlich zu erfolgen.

- Für Wählergruppen der Fallgruppen A und B gilt ein vereinfachtes Verfahren zur Erstellung einer Vermögensübersicht (Ziffer II.2.1) nach § 2 Abs. 2 Satz 2 WahlGTranspG.
- Wählergruppen der Fallgruppe C übertragen ihre Angaben aus den kumulierten Werten ihrer Vermögensbilanz (Ziffer II.2.2) nach § 2 Abs. 3 Satz 1 WahlGTranspG.

II.2.1 Vermögensübersicht

Die Ermittlung des Vermögens erfolgt nach dem sogenannten Nettoprinzip:

Von den sich im Eigentum der Wählergruppe befindlichen Finanzmitteln und Sachwerten sind etwaige Verbindlichkeiten abzuziehen.

Für die Wertermittlung von Sachwerten gilt aus Vereinfachungsgründen folgendes:

- Zum Sachwert zählen nur mobile Gegenstände², für deren Anschaffung oder Herstellung die Wählergruppe seinerzeit mindestens EUR 800 aufwenden musste.
- Für die Vermögensübersicht ist der jeweils aktuelle Restwert zu berechnen (z. B. auf Grundlage einer üblichen Einsatzdauer) oder nach objektiven Gesichtspunkten zu schätzen.
- Soweit der Restwert eines Gegenstandes weniger als EUR 150 beträgt, kann er bei der Ermittlung des Sachwerts unberücksichtigt bleiben.

***Hinweis:** Sich im Eigentum einer Wählergruppe der Fallgruppe A oder B befindliche Immobilien sind zu den Sachwerten aufzuführen. Die Ermittlung des Wertes ist in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht gesondert darzustellen.*

II.2.2 Vermögensbilanz

Die Vermögensbilanz ist formlos als Anlage dem Rechenschaftsbericht beizufügen. Die Darstellung und Wertermittlung erfolgt analog handelsrechtlicher Vorschriften.

So ist das Anlagevermögen (z. B. Grundvermögen, Kfz, Mobiliar u. Ä.) immer mit seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten – gemindert um die jährlichen Abschreibungen – darzustellen.

Rechnungsabgrenzungsposten oder Rückstellungen für jahresübergreifende Geschäftsvorfälle müssen nicht gebildet werden.

Die Positionen der Vermögensbilanz sind entsprechend der Angaben im Online-Formular zusammenfassend einzutragen. Das ermittelte Vermögen muss in beiden Berechnungen gleichlauten.

II.3 Erläuterungsteil

Von Wählergruppen der Fallgruppe C sind gemäß § 2 Abs. 3 WählGTranspG die Positionen der Einnahme-/Ausgaberechnung (Ziffer II.1) im Online-Formular und der beigefügten Vermögensbilanz (Ziffer II.3) formlos gesondert zu erläutern. Hierzu gilt folgendes:

- Der Erläuterungsteil umfasst mindestens eine detaillierte Aufschlüsselung der im Online-Vordruck zusammengefassten Positionen.
- Auf wesentliche Besonderheiten ist hinzuweisen.
- Zum Verständnis erforderliche Unterlagen und Belege sind beizufügen.
- Die Übersendung unkommentierter Buchführungsunterlagen oder Belege erfüllt die Pflicht einer detaillierten Erläuterung nicht.

Als Vorblatt zu den Anlagen kann der Vordruck ‚Anlagenverzeichnis‘ verwendet werden (s. Ziffer IV.1).

² Immaterielle „Gegenstände“ (z. B. Softwarelizenzen o. Ä.) bleiben unberücksichtigt.

II.4 Zuwendungsübersicht

Zuwendungen (Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge) sind im Rechenschaftsbericht aufzuführen und stellen die wesentlichen Einnahmequellen der Wählergruppen dar. § 25 Abs. 3 Satz 1 PartG gilt entsprechend.

Im Vergleich zu 2022 sind im Rechenschaftsbericht 2023 die Zuwendungen kumuliert anzugeben. Zwischen Spenden, Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträgen wird nicht differenziert. Allerdings folgt aus dem Verweis auf § 25 Abs. 3 Satz 1 PartG, dass die dort genannte Grenze gleichwohl unverändert Beachtung findet.

Für die Wählergruppen gilt demnach folgendes:

- Alle Zuwendungen einer Person, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr EUR 10.000 übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des/der Zuwendenden sowie der gesamten Zuwendungssumme im Rechenschaftsbericht anzugeben. Hierzu ist Vordruck ‚Zuwendungsübersicht‘ zu verwenden (s. Ziffer IV.1). Die Wählergruppen müssen mit Blick auf die geänderte Darstellungsweise im Blick haben, ob ihr im Einzelfall durch eine Person mehr als EUR 10.000 zugewandt werden.
- § 2 Abs. 3 WählGTranspG verweist auch auf § 25 Abs. 3 Satz 2 PartG. Übersteigt die Gesamtspende eines/einer einzelnen Zuwendenden im Rechnungsjahr EUR 35.000, wird diese unter Angabe des/der Zuwendenden in der jährlichen Landtagsdrucksache veröffentlicht. Hier ist zu beachten, dass die Grenze zur unverzüglichen Anzeige von zuvor EUR 50.000 auf EUR 35.000 herabgesetzt wurde. Diese Verpflichtung besteht neben der Pflicht zur Rechenschaftslegung. Für den Fall, dass eine Wählergruppe eine Spende in dieser Größenordnung vereinnahmt, ist dies der Landtagsverwaltung unverzüglich, d.h. nicht erst im darauf folgenden Rechenschaftsbericht anzuzeigen.

III Erstellung des Rechenschaftsberichtes

Der Rechenschaftsbericht soll vom Vorstand der Wählergruppe beraten werden.

Der Vorstandsvorsitz und ein für die Finanzangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben im Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß erfolgt sind (§ 2 Abs. 4 WählGTranspG).

Für Wählergruppen der Fallgruppe A ersetzt die Authentifizierung am Online-Formular aus Vereinfachungsgründen die im Gesetz vorgesehene händische Unterschrift.

Für Wählergruppen der Fallgruppen B und C besteht für den Rechenschaftsbericht ein Prüfungsvorbehalt eines Berufsträgers gemäß § 3 Abs. 1 WählGTranspG (s. Ziffer I.2). Vor der Eingabe am Online-Portal erfolgen die vorgenannten Unterschriften des Vorstandes sowie des beauftragten Berufsträgers verpflichtend auf dem Vordruck ‚Prüfungsvermerk‘ (s. Ziffer IV.1). Dieser ist zu digitalisieren und mit dem Online-Formular zum Rechenschaftsbericht hochzuladen.

IV Vorlage der Rechenschaftsberichte

IV.1 Form der Einreichung

Der Rechenschaftsbericht ist beim Präsidenten des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen einzureichen, § 4 Abs. 1 WählGTranspG.

Hierfür steht das auf der Homepage des Landtags Nordrhein-Westfalen (<https://lt.nrw/wgtg>) verfügbare Online-Formular zur Verfügung.

Neben den Angaben zur Wählergruppe und zum Rechnungsjahr 2023 im Online-Formular stehen dort auch die folgenden zu verwendenden Vordrucke zur Verfügung:

- Prüfungsvermerk (Ziffer III)
- Zuwendungsübersicht (Ziffer II.3)
- Anlagenverzeichnis

Die Vordrucke (PDF-Format) können mit im Internet kostenlos verfügbaren Programmen (PDF-Reader oder PDF-Viewer) oder mit WEB-Browsern geöffnet, ausgefüllt, gespeichert und ausgedruckt werden.

IV.2 Fristen

Der Rechenschaftsbericht ist jeweils bis zum 30. September des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres einzureichen (§ 4 Abs. 1 WählGTranspG).

Beispiel: Der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023 ist bis zum 30.09.2024 einzureichen.

Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die nicht auf Antrag durch die Verwaltung eigenmächtig verlängert werden kann. Dies hat zu Folge, dass grundsätzlich alle Rechenschaftsberichte, die nach dem Stichtag eingereicht werden, als verspätet eingereicht zu betrachten sind. Eine Einreichung nach dem im Gesetz genannten Stichtag ist nur unter dem Gesichtspunkt der Widereinsetzung in den vorigen Stand unschädlich.

Hierzu müsste im Bedarfsfall von Seiten der betroffenen Wählergruppe nachvollziehbar dargelegt werden, warum sie unverschuldet an der fristgerechten Einreichung des Rechenschaftsberichts gehindert war.

IV.3 Bestätigung durch den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen erteilt der Wählergruppe unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern; vgl. § 121 Abs. 1 BGB) eine Bestätigung über die fristgerechte Einreichung des Rechenschaftsberichtes, sofern dieser nicht unter einem offensichtlichen Mangel leidet (§ 4 Abs. 2 S. 1 WählGTranspG).

Ein solcher offensichtlicher Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn der Rechenschaftsbericht keinen geeigneten Prüfvermerk enthält, obgleich dies erforderlich ist (§ 4 Abs. 2 S. 2 WählGTranspG).

IV.4 Veröffentlichungen

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen erstellt jährlich eine vergleichende Kurzübersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Wählergruppen. Diese wird als Landtagsdrucksache dem Parlament vorgelegt (§ 4 Abs. 4 WahlGTranspG).

Rechenschaftsberichte, die nach dem Stichtag (30. September) eingereicht worden sind, werden in der zu erstellenden Kurzübersicht erst im Folgejahr berücksichtigt.

IV.5 Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht und Rechtsfolgen

Erlangt eine Wählergruppe Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem Rechenschaftsbericht, hat sie dies unverzüglich dem Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen anzuzeigen (§ 5 Abs. 1 WahlGTranspG).

Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht, welche gem. § 4 Abs. 3 S. 1 WahlGTranspG vom Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen festgestellt wurden, sind unverzüglich von der Wählergruppe zu korrigieren (§ 4 Abs. 3 Satz 2 WahlGTranspG).

Die Prüfung der Rechenschaftsberichte 2022 hat ergeben, dass in mehreren Fällen Einnahmen ausgewiesen und als „Fraktionszuwendungen“ oder dergleichen deklariert worden sind. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Eine Vermischung von Zuwendungen an die Ratsfraktionen und Einnahmen der Wählergruppen ist in mehrfacher Hinsicht unzulässig. Ratsfraktionen und Wählergruppen sind trotz der regelmäßig vorzufindenden Personen(teil)identität unterschiedliche Rechtssubjekte, sodass bereits aus diesem Grund eine strikte Trennung der Zahlungsströme geboten ist. Zudem sind Zuwendungen an die Fraktionen gemäß § 56 Gemeindeordnung (GO NRW) zweckgebunden und sollen nur dieser für ihre Tätigkeit im Rat zugutekommen. Weist eine Wählergruppe vor diesem Hintergrund Fraktionszuwendungen als eigene Einnahmen aus, besteht der Verdacht, dass Fraktionsgelder zweckentfremdet werden. Abgesehen von der Pflicht, zweckwidrig verwendete Zuwendungen zu erstatten, stellt eine Verbuchung von Fraktionszuwendungen als Einnahme einer Wählergruppe den Fall eines unrichtigen Rechenschaftsberichts dar, vgl. § 4 Abs. 3 WahlGTranspG.

Auch um den im Wählergruppentransparenzgesetz dargestellten Folgen eines unrichtigen Rechenschaftsberichts zu begegnen, §§ 5, 6 WahlGTranspG, empfiehlt es sich, die Einnahmen der Wählergruppen strikt von den Fraktionszuwendungen zu trennen (und im Idealfall unterschiedliche Konten zu führen).

Abzugrenzen hiervon ist die Weiterleitung von Sitzungsgeldern an die Wählergruppen: Leiten Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger Sitzungsgelder (Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 45, 46 Gemeindeordnung NRW) ganz oder teilweise als sog. Mandatsträgerbeiträge an die Wählergruppen weiter, stellt dies den Fall einer zulässigen Spende dar.

V Kontakt

Das beim Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen für das WählGTranspG zuständige Fachreferat III.2 ist wie folgt zu erreichen:

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Referat III.2.B (Vergaben/Zuwendungen)
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Ansprechpartner:

Herr Volker Borkenhagen

E-Mail: wgtg@landtag.nrw.de

Telefon: 02 11 / 884 – 26 23

VI Internetseite

Rechtliche Hintergründe und aktuelle Hinweise zum WählGTranspG sowie Informationen, Dokumente, Vordrucke und den Link zum Online-Formular zur Erstellung und Übersendung der Rechenschaftsberichte finden sich auf der Internetseite zum WählGTranspG (<https://lt.nrw/wgtg>).

VII Anlagen

- Anlage 1: Schaubild mit Prüfschema zum Prüfungsvorbehalt und zum Umfang des Rechenschaftsberichts
- Anlage 2: Anleitung zum Online-Formular
-

VIII Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BP	Vereidigte/r Buchprüfer/-in
bzw.	beziehungsweise
gem.	gemäß
i.V.m.	In Verbindung mit
KWahlG	Kommunalwahlgesetz
S.	Satz
s.	siehe
StB	Steuerberater/-in
Tz.	Textziffer
WählGTranspG	Wählergruppentransparenzgesetz
WG	Wählergruppe / Wählergruppen
WP	Wirtschaftsprüfer/-in
WP/BP/StB	Kurzbezeichnung Berufsträger gem. § 3 Abs. 1 WählGTranspG

IX Anhang Erläuterungen zum Rechnungsjahr 2023

Die Positionen zu den Einnahmen und Ausgaben sowie zur Darstellung des Vermögens zum Rechnungsjahr 2023 wurden in Abänderung zum Rechnungsjahr 2022 neu gefasst und in Teilen verschlankt (Hinweis auf Ziffer I.3).

Die Zuordnung verschiedener Einnahme- und Ausgabenarten sowie von Vermögensarten und Verbindlichkeiten zu den jeweiligen Positionen (Kategorien) ist in der folgenden Übersicht beispielhaft aufgeführt.

Einnahmen	
E1) Mitgliedsbeiträge / Spenden	<p><u>Rechtliche Hinweise:</u> Auf die Ausführungen zu Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie der Verwendung von Mandatsträgerbeiträgen in Ziffer I.3 wird hingewiesen. Hinweise zur Verwendung von Fraktionsmitteln durch die Wählergruppe finden sich in Ziffer IV.5.</p> <p><u>Mitgliedsbeiträge</u> Mitgliedbeiträge sind Geldbeiträge die von den (Vereins-)Mitgliedern der Wählergruppe geleistet werden.</p> <p><u>Spenden</u> Aufzuführen sind Geldspenden zum Beispiel von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelpersonen oder Einzelunternehmen • Unternehmen in Form einer juristischen Person (z. B. GmbH, AG) • eingetragenen Vereinen, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, Beliehenen • Mandatsträgern einer Wählergruppe (Überlassene Sitzungsgelder / Aufwandsentschädigungen)
E2) Einnahmen aus Vermögen	<p>Hierzu gehören Geldzuflüsse, die aus dem Vermögen einer Wählergruppe erwachsen. Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zinseinnahmen aus Sparguthaben oder gewährten Darlehen • Erlöse aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen • Einnahmen aus der Vermietung von überlassenen Räumlichkeiten oder Pachteinahmen

Einnahmen

E3) Sonstige Einnahmen	<p>Zu den sonstigen Einnahmen zählen alle Geldzuflüsse, die nicht bei den Einnahmen zu E1) oder E2) zu erfassen sind. Hierzu gehören beispielhaft</p> <p><u>A)</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Schadensersatzleistungen, Versicherungsleistungen, Entschädigungen• Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen <i>sowie im Besonderen</i> <p><u>B)</u></p> <ul style="list-style-type: none">• der Verkauf von Vereinszeitungen• die Durchführung von Veranstaltungen <p>Die Darstellung der zu B) vereinnahmten und verausgabten Gelder kann nach dem Brutto- oder Nettoprinzip erfolgen.</p> <p><u>Bruttoprinzip</u></p> <p>Alle Erlöse, die im Rahmen einer zu B) genannten Aktivität zufließen, werden bei den sonstigen Einnahmen erfasst. Im Gegenzug sind die entstandenen Kosten zur jeweiligen Ausgabenkategorie aufzuführen.</p> <p><u>Nettoprinzip</u></p> <p>Können die Erlöse und Ausgaben einer zu B) genannten Aktivität <i>eindeutig zugeordnet</i> werden, können diese verrechnet und als Gewinn bei den sonstigen Einnahmen bzw. als Verlust bei der jeweiligen Ausgabenkategorie angegeben werden.</p>
---------------------------	---

Ausgaben

A1) Personal-/ Sachausgaben	<p><u>Personalausgaben</u></p> <p>Hierzu gehören z. B.</p> <ul style="list-style-type: none">• Löhne, Gehälter / Lohnnebenkosten• Ausgaben für Fortbildungen <p><u>Sachausgaben</u></p> <p>Hierzu gehören z. B.</p> <ul style="list-style-type: none">• Mieten / Nebenkosten• Instandhaltungsausgaben für Gebäude• Gebühren, Versicherungsbeiträge• Geschäfts- und Bürobedarf / Kommunikationsausgaben• Reisekosten• Ausgaben im Geldgeschäft (Bankgebühren, Sollzinsen u. Ä.)
--------------------------------	--

Ausgaben	
A2) Politische Arbeit	Zu den Ausgaben für die politische Arbeit / Wahlkampf gehören zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit • Informationsmaterialien • Veröffentlichungen • Veranstaltungen • Wurfsendungen (Flyer, Karten) • Wahlplakate • Give-Aways (Sticker, Kugelschreiber u. Ä.)
A3) Vermögensverwaltung	Hierunter fallen Ausgaben, die mit den Einnahmen zu E2) in Zusammenhang stehen, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für vermietete Immobilien • Grundbesitzabgaben / Energiekosten • Instandhaltungs- und Wartungskosten • Zins- und Tilgungszahlungen
A4) Sonstige Ausgaben	Zu den sonstigen Ausgaben zählen alle Geldabflüsse, die nicht bei den Ausgaben zu A1) bis A3) zu erfassen sind.

Vermögen	
WG der Fallgruppe C tragen zu den folgenden Positionen die nach kaufmännischen Vorschriften ermittelten kumulierten Werte der separat beigefügten Vermögens bilanz ein.	
V1) Finanzmittel	Finanzmittel sind Vermögenswerte, die in Geld verfügbar sind oder als Geldwert dargestellt werden. Hierzu gehören z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Bargeld, Giro-/Spareinlagen • Wertpapiere, Geldforderungen
V2) Sachwerte	Auf die Ausführungen in Ziffer II.2 wird hingewiesen
V3) Verbindlichkeiten	Als Verbindlichkeiten sind ausschließlich bestehende Geldforderungen für bereits erbrachte Lieferungen oder Leistungen bzw. gewährte Kredite gegen die Wählergruppe anzugeben. Zum Beispiel Restschuld bei Ratenkauf oder Stundung einer Rechnung.